

# VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNGEN DER BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND FUNKTIONÄRE IM NEBENAMT (EVO)

## A. ALLGEMEINES

### Artikel 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Artikel 15 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 26.11.1989 (teilrevidiert 22.9.1996) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

### Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Oberrieden.

## B. ENTSCHÄDIGUNGEN

### Artikel 3 Vom Volk gewählte Behörden

<sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer sämtlichen amtlichen Aufgaben werden den gemäss Bestimmungen der Gemeindeordnung vom Volk gewählten Behörden- und Kommissionsmitgliedern eine jährliche Grundentschädigung und die Abgeltung für die Sitzungen und Abordnungen (Sitzungsgeld) ausgerichtet.

<sup>2</sup> Diese jährlichen Grundentschädigungen werden für die nachstehenden vom Volk gewählten Behörden und Kommissionen wie folgt festgelegt:

#### POLITISCHE GEMEINDE

##### Gemeinderat

- Präsident oder Präsidentin Fr. 25'000.00
- übrige Mitglieder Fr. 18'000.00

##### Rechnungsprüfungskommission

- Präsident oder Präsidentin Fr. 3'100.00
- Aktuar oder Aktuarin Fr. 3'100.00
- übrige Mitglieder Fr. 1'800.00

##### Sozialbehörde

- Mitglieder Fr. 1'000.00

**Gesundheits- und Umweltbehörde**

- Mitglieder Fr. 1'000.00

**SCHULGEMEINDE**

**Schulpflege**

- Präsident oder Präsidentin Fr. 25'000.00
- übrige Mitglieder Fr. 18'000.00

**Artikel 4 Beratende Kommissionen und Ausschüsse**

Für alle nicht vom Volk gewählten Mitglieder der weiteren beratenden Kommissionen und Ausschüsse werden die jährlichen Entschädigungen (Pauschalen oder Grundentschädigung mit Sitzungsgeld) vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege festgelegt.

**Artikel 5 Kürzung der Entschädigungsansätze**

Ist ein Behörden- oder Kommissionsmitglied während längerer Zeit wegen Ortsabwesenheit etc. nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege die in Artikel 3 und 4 dieser Verordnung erwähnten Entschädigungen entsprechend kürzen.

**Artikel 6 Sitzungsgelder**

<sup>1</sup> Alle in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten neben der Grundentschädigung ein Sitzungsgeld von Fr. 30.00 pro Sitzung. Dauert die Sitzung länger als zwei volle Stunden, wird für jede weitere halbe Stunde ein zusätzliches Sitzungsgeld von Fr. 10.00 ausgerichtet.

<sup>2</sup> Das Personal der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, das an Sitzungen teilnehmen muss, ist ebenfalls bezugsberechtigt, wenn die Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit oder an dienstfreien Tagen stattfinden.

<sup>3</sup> Weiter erhalten nur mit Gemeinderats- oder Schulpflegebeschluss gewählte, offiziell Delegierte ebenfalls ein Sitzungsgeld von Fr. 30.00 pro Abordnung bzw. pro Sitzung.

<sup>4</sup> Der übrige Zeitaufwand für Sitzungsvorbereitungen, Besprechungen, Schulbesuche usw. ist in der Grundentschädigung gemäss Artikel 3 dieser Verordnung enthalten.

## **Artikel 7 Taggelder**

<sup>1</sup> Für ausserordentliche amtliche Verrichtungen (wie z.B. Teilnahme an Konferenzen, Weiterbildungen etc.), welche mit separatem Beschluss des Gemeinderates bzw. der Schulpflege zu bewilligen sind, werden die folgenden Taggelder ausgerichtet:

	ganzer Tag	halber Tag
a) Selbständig Erwerbende	Fr. 220.00	Fr. 110.00
b) Unselbständig Erwerbende ohne Lohnausfall	Fr. 140.00	Fr. 70.00
c) Unselbständig Erwerbende mit Lohnausfall	ganzer Lohnausfall plus Spesen in der Höhe von	
	Fr. 140.00	Fr. 70.00

<sup>2</sup> Der vorstehenden Regelung gleichgestellt ist das Gemeindepersonal, sofern die taggeldberechtigte Tätigkeit auf einen dienstfreien Tag fällt.

<sup>3</sup> Für besondere, umfangreiche Arbeiten in speziellem Auftrag, die einen ausserordentlichen Zeitaufwand erfordern, können – unter Berücksichtigung allfälliger Behördenentschädigungen – besondere Funktionsentschädigungen mit separatem Beschluss des Gemeinderates bzw. der Schulpflege festgelegt werden.

<sup>4</sup> Für ausserhalb der vorstehenden Regelungen geleistete Tätigkeiten von Behördenmitglieder wird auf entsprechende Anordnung der Exekutive hin ein Stundenlohn von Fr. 25.- geleistet.

## **Artikel 8 Wahlbüro**

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und der Sekretär oder die Sekretärin des Wahlbüros erhalten eine Entschädigung von Fr. 25.00 für jede Stunde effektiver Anwesenheit bei Urnendienst und Stimmzählen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für weitere beizuziehenden Hilfskräfte (Gemeindepersonal etc.) wird vom Gemeinderat festgelegt.

## **Artikel 9 Zivilschutz-Funktionäre**

Die Entschädigung für die nebenamtlichen Funktionäre des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.

## **Artikel 10 Spesenvergütung, Barauslagen**

Den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen aufgrund der vorzuweisenden Belege gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

### **Artikel 11 Teuerungsausgleich**

Der Gemeinderat und die Schulpflege sind berechtigt, die Pauschalentschädigungen, die Sitzungsgelder, Taggelder und die Wahlbüroentschädigung periodisch der Teuerung anzupassen.

## **C. VERSICHERUNGEN**

### **Artikel 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

### **Artikel 13 Pensionskasse**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege können die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege bei der Einrichtung der beruflichen Vorsorge versichern.

## **D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 14 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

### **Artikel 15 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 26. März 1992 (teilrevidiert am 25. März 1997) aufgehoben.

\* \* \* \* \*